



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 14. Januar 2022

Aktuelle Rechtslage
Dritte Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die von der Landesregierung beschlossene Dritte Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV) informieren, die **am 15. Januar 2022** in Kraft getreten ist.

Die die Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) betreffenden Regelungen finden sich danach nunmehr in der gesonderten Vorschrift des **§ 24a Eindämmungsverordnung**.



Die Landesregierung hat sich vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens dafür entschieden, das seit Mai 2021 etablierte freiwillige Testangebot in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen

ab dem 7. Februar 2022

als **Testverpflichtung** fortzuführen. Dies gilt für die Krippen und Kindergärten und Kindertagespflegestellen, die Kinder im vorschulischen Alter betreuen. Für den Hort bestand bereits eine Testverpflichtung, die über die Testpflicht Schule abgedeckt wurde.

Konkret möchte ich auf Folgendes hinweisen:

1. Zutrittsverbot für Kinder und Regelung für weitere Personen

Das bisherige **Zutrittsverbot** des § 24 Abs. 1, 2 und 4 Eindämmungsverordnung zu Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen ist in den neuen § 24a Eindämmungsverordnung überführt und auf alle **Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit Wirkung zum 7. Februar 2022 ausgeweitet** worden.

Damit dürfen **ab dem 7. Februar 2022** nur noch **getestete Kinder** (ab dem ersten Lebensjahr) in der Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflegestelle **betreut werden**.

Geimpfte und genesene Kinder sind gemäß § 6 Abs. 2 Nummer 3 Eindämmungsverordnung auch weiterhin **vom Zutrittsverbot und damit von einer Testverpflichtung ausgenommen**.

Die Spezialregelung des § 24a Abs. 1 und 2 Eindämmungsverordnung geht im Bereich der Kindertagesbetreuung der allgemeinen Ausnahme für den öffentlichen Raum nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Eindämmungsverordnung vor. Mit anderen Worten: auch wenn Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder keiner allgemeinen Testpflicht unterliegen, so müssen Sie doch getestet werden, wenn sie in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut werden sollen.

Zu betreuten Kindern zählen **auch Kinder**, die im Rahmen der **Eingewöhnung**, der **Sprachstandsfeststellung** oder der sich ggf. anschließenden **Sprachförderung** in der Kindertagesstätte anwesend sind.

Das **Zutrittsverbot** und die **Testpflicht** gilt gem. § 24a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 Eindämmungsverordnung **nur während der regulären Betreuungszeit**.

Die **allgemeinen Ausnahmen vom Zutrittsverbot** nach § 24 Abs. 1 S. 3 Eindämmungsverordnung **gelten unverändert weiter**:

- Die **Kinder** können daher **unmittelbar nach dem Betreten** der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle gem. § 24a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Eindämmungsverordnung **freigetestet werden**.
- Ein **Anspruch auf eine Testung in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle besteht jedoch nicht**, sodass insoweit eine Verständigung zwischen Einrichtungsträger bzw. Kindertagespflegeperson und Eltern nahegelegt wird.
- Eine **schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten** zur Durchführung einer Testung in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle ist **erforderlich**. Ein **Muster** für eine entsprechende Einwilligungserklärung wird Ihnen mit dem Rahmentestkonzept (s.u.) übermittelt.
- Auch **Bringe- und Abholpersonen** (z.B. Eltern) sind **weiterhin** nach § 24a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Eindämmungsverordnung **von Zutrittsverbot und Testpflicht ausgenommen**.

2. Umfang der Testpflicht

Der **Zutritt** zur Kindertagesstätte und zur Kindertagespflege der **Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung** ist nur dann **gestattet**, wenn für das jeweils betreute Kinder an **zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein Testnachweis vorgelegt** wird.

Als **Nachweis** ist eine **von einer oder einem Sorgeberechtigten selbst unterzeichnete Bescheinigung** über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig.

Muster für eine Bescheinigung werden mit **dem Rahmentestkonzept** übermittelt (s.u.). Diese sollen auch verwendet werden, wenn der Test in der Einrichtung stattgefunden hat.

Statt einer zweimaligen Testung pro Woche mittels Antigen-Schnelltests kann bei einer **Inzidenz unter „250“ auch ein PCR-Lolli-Pooltest** in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle stattfinden. Eine **Zustimmung** des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise / kreisfreie Städte) ist erforderlich.

Als **Testnachweis** kann auch eine **Bescheinigung aus einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder anderen durchführenden Stelle** beigebracht werden.

Der **Kita-Träger bzw. die beauftragte Kita-Leitung obliegt die Kontrolle**, dass die **erforderlichen Bescheinigungen** vorgelegt werden. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen. Für Kinder, die in der Kita oder in der Kindertagespflegestelle ausnahmsweise getestet werden oder an einer PCR-Lolli-Pooltestung teilnehmen, ist dies in der Kita zu dokumentieren.

Kinder, für die **kein Testnachweis** von den Eltern vorgelegt wird, dürfen

ab dem 7. Februar 2022

nicht betreut werden.

3. Beschaffung und Testkonzept

Die Träger der Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen sollen für die betreuten Kinder **den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten kostenfreie geeignete Tests zur Verfügung stellen**.

Sie haben die **Personensorgeberechtigten zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber zu informieren, falls für die betreuten Kinder ab dem 7. Februar 2022 nicht genügend Tests zur Verfügung gestellt werden können**. Es ist davon auszugehen, dass es zu den nebenvertraglichen Abreden gehört, dass Personensorgeberechtigte über alles frühestmöglich informiert werden, was für die Erfüllung der Betreuungsvereinbarungen von Relevanz ist.

Es sind durch die Träger Antigen-Schnelltests bereit zu stellen, die zugelassene **Antigen-Schnelltest gemäß der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß der stetig aktualisierten Liste 1 über geeignete Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 sind**; dies betrifft Tests, die eine **CE-Kennzeichnung** tragen oder deren Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung vom BfArM nach § 11 Abs. 1 MPG derzeit befristet zugelassen wird (Sonderzulassung des BfArM). Diese Antigen-Tests erfüllen die vom

¹ Die Auflistung kann eingesehen werden unter folgender Adresse: <https://antigen-test.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2>

Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Schnelltests.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz sind diese auch **zum Nachweis von Omikron geeignet**, eine spezielle Validierung bezüglich Sensitivität und Spezifität zur Omikron-Variante hat allerdings noch nicht vollumfänglich stattgefunden.

ABER - nicht alle BfArM und PEI gelisteten Tests erfüllen die Anforderungen, um **bei Kindern unter 6 Jahren** eingesetzt zu werden.

Die **Auswahl der Antigen-Schnelltests** ist so vorzunehmen, dass auch die Eltern jüngerer Kinder sie bei diesen anwenden können. Die Tests sollen einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchführbar sein. Hierfür eignen sich sowohl **sogenannte Lolli-Tests, Speicheltests als auch sogenannte Nasenvorraum-Tests**. Bei Testungen von Kindern unter 6 Jahren sollen Tests gewählt werden, die für die Eltern in der Anwendung einfach sind und von den kleinen Kindern in der engmaschigen regelmäßigen Anwendung toleriert werden. Einzelheiten werden im Rahmentestkonzept dargestellt (s.u.).

Unter diesen Aspekten hat das **MSGIV einige Schnellteste aus der Liste 1 des BfArM** ausgewählt, die als Vorschlag für die Anwendung und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu verstehen sind. Kriterien sind dabei: PEI Validierung, Selbsttest für Kinder unter 6 Jahren geeignet/zugelassen, einfache Handhabung und akzeptable bisher ausgewiesene Sensitivitäten. Da es Hinweise gibt, dass Omikron im Gegensatz zur Delta-Variante eher mit Halskratzen und -schmerzen als mit Schnupfen beginnt und daher initial eher mit höherer Virus-Konzentration im Rachenraum nachgewiesen wird, sowie Tupfer-Abstriche u/o Tupfer-Lutschen im Mund für kleinere Kinder einfacher ist als tiefere Nasenabstriche, hat das MSGIV Systeme mit solchen Anwendungsmöglichkeiten favorisiert und in die nachfolgende Auswahl-Liste aufgenommen:

Antigenteste ohne Altersbeschränkungen Auswahl:

BfArM gelistet und durch PEI valuierte Selbsttests:

- Wantai SARS-CoV-2 Ag Schnelltest, Beijing Wantai Biological Pharmacy, Vertrieb über MedRhein; Speicheltest / Lolli-Test, Abstrich vordere Nase auch möglich (Anleitung anbei)
Sensitivität Speichelproben: 89,04%; Sensitivität vorderer Nasenabstrich: 89,76%; Sensitivität Nasopharyngealabstrich: 91,91%
- 2019-nCoV Ag Saliva Rapid Test Card, Guangzhou Decheng Biotechnology, Speicheltest

- Sensitivität: 92,14%
- Covid-19 Antigen Rapid Test Kit, Xiamen AmonMed Biotechnology, Speicheltest
Sensitivität: 96,55%
- Nano Repro AG, NanoRepro SARS-CoV-2 Antigen Selbsttest, Abstrich vorderer Nasenbereich
Sensitivität: 97,33%
- Roche, SARS-CoV-2 Antigen Self Test Nasal, Abstrich vorderer Nasenbereich
Sensitivität: 86,4%.

Der Wantai-Test hat eine breite Anwendungsmöglichkeit und erlaubt den Eltern viel Spielraum in der Abstrichtechnik.

Die **PCR-Lolli-Pooltest** müssen ebenfalls den oben genannten Kriterien entsprechen.

4. Landesförderung bei der Beschaffung und Bereitstellung von Tests

Wie bereits mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 mitgeteilt, **wird das Land die Beschaffung von Tests durch die Einrichtungsträger und Kindertagespflegepersonen für Kinder im Vorschulalter fördern**. Diese Landesförderung umfasst folgende Gegenstände. Die entsprechende **Förderrichtlinie** ist innerhalb der Landesregierung abgestimmt und wird alsbald veröffentlicht:

- Es wird die Durchführung von **bis zu zwei wöchentlichen Testungen** mit Antigen-Schnelltests **oder wöchentlich einem PCR-Lolli-Pooltest** durch die Personensorgeberechtigten von in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen betreuten Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Zeitraum vom **01.01.2022 bis 30.04.2022** gefördert werden. D.h. auch vor der Verpflichtung zum Testen ab dem 07.02.2022 kann freiwillig getestet werden und auch diese ausgereichten Tests sind Bestandteil der Förderung.
- Die Höhe der Förderung beträgt je ausgehändigtem Antigen-Schnelltest und je teilnehmendem Kind an einem PCR-Lolli-Pooltestung pauschal **3,50 Euro**.
- **Die Antragstellung hat bis zum 16.05.2022 durch die Träger an die Landkreise/kreisfreien Städte zu erfolgen**. Deren Antragsstellung soll bis zum 31.05.2022 an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erfolgen.

5. Auswirkungen des Zutrittsverbots auf den Elternbeitrag

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) haben die Personensorgeberechtigten u.a. **Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu entrichten**. Die Elternbeiträge werden gemäß § 17 Abs. 3 S.1 KitaG vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Ob und in welcher Höhe ein Elternbeitrag zu entrichten ist, entscheidet damit der Einrichtungsträger, mit dem die konkrete Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Weitere Hinweise zur Rechtsnatur der Elternbeiträge können Sie meinem Schreiben vom 15. Dezember 2020 entnehmen (https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kindertagesbetreuung_in_der_pandemie_15.pdf).

Die vertragliche und kitagesetzliche Pflicht zur Entrichtung der Beiträge **wird durch das Zutrittsverbot grundsätzlich nicht berührt**. Die **Beitragspflicht besteht daher grundsätzlich auch dann weiter, wenn Eltern die zumutbare Testung ihrer Kinder ablehnen** und die Kinder aufgrund des dann geltenden Zutrittsverbots nicht betreut werden dürfen.

6. Überführung weiterer Vorschriften in § 24a Eindämmungsverordnung

Es bleibt bei der bisherigen Testpflicht für Hortkinder. Die dahingehenden Regelungen des bisherigen § 24 Abs. 4 Eindämmungsverordnung sind in den § 24a Abs. 1 Eindämmungsverordnung ohne Änderungen überführt worden. § 24a Abs. 1 S. 2 Eindämmungsverordnung stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich klar, dass die **Testpflicht im Rahmen des Schulbesuchs** erfüllt wird. Es bedarf daher keiner erneuten Prüfung durch den Hort. Daher wird die o.g. **Landesförderung auch nicht die Beschaffung von Tests für Hortkinder** unterstützen.

Für die **Winterferien** erhalten die **Hortkinder die Tests von den Schulen**. Es gilt auch hier die dreimalige Testnachweispflicht gegenüber dem Hort nach § 24a Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 Eindämmungsverordnung.

Die **bisherige Maskenpflicht** des § 24 Abs. 6 Eindämmungsverordnung in Horteinrichtungen wurde **ohne Änderungen** in § 24a Abs. 4 Eindämmungsverordnung übernommen.

Die **bisherige Weisung für die Gesundheitsämter** zum Auftreten eines Infektionsfalls **gilt** über den Verweis des § 24a Abs. 5 Eindämmungsverordnung **weiterhin**.

Die **bisherige Klarstellung** des § 24 Abs. 10 S. 2 Eindämmungsverordnung **zum Rechtsanspruch** wurde in § 24a Abs. 6 Eindämmungsverordnung **ohne Änderungen** überführt.

Im Übrigen sind **weiterhin die Regelungen des Rahmenhygieneplanes** für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ gem. § 24a Abs. 7 Eindämmungsverordnung **zu beachten**.

7. Personal

Neben der **regelmäßigen Testung der Kinder** empfiehlt das **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz** auch vor dem Hintergrund, dass Kinder im Alter unter fünf Jahren nicht geimpft werden können, in den Einrichtungen ein **Impfquotenmonitoring hinsichtlich des beschäftigten Personals** durchzuführen. Die dafür notwendigen Sozialdaten dürften dem Einrichtungsträger aufgrund der Auskunftspflichtung des § 28b Abs. 3 IfSG vorliegen.

Dieses Impfquotenmonitoring stellt neben dem konkreten Testkonzept eine weitere Schutzmaßnahme in den Einrichtungen dar. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass sich auch vollständig Geimpfte, die keine Boosterimpfung erhalten haben, regelmäßig im Rahmen des Schutzkonzeptes testen lassen.

8. Weitere Hinweise

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Die jeweils aktuelle Fassung der zweiten Eindämmungsverordnung finden Sie auf Bravors (https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2_sars_cov_2_eindv).

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Die **aktualisierte Fassung des Rahmentestkonzepts** wird derzeit mit den Akteuren in der Kindertagesbetreuung abgestimmt. Sobald dieser Beteiligungsprozess abgeschlossen ist, wird Ihnen das Rahmentestkonzept nebst Muster für Bescheinigungen und Erklärungen der Personensorgeberechtigten parallel mit der Richtlinie für die Landesförderung bei der Testbeschaffung zur Verfügung gestellt werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zudem auf meine **Schreiben vom 12. und 30. November und 17. Dezember 2021**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal